

Dachräume Speicher

Keine Lagerung von

- leichtentzündbaren, festen Stoffen (z.B. Altpapier, Sperrmüll, Textilien, Wertstoffe)
- entzündlichen Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Alkohol, Spiritus) und Flüssiggas

Für Ihre Sicherheit

- Verwenden Sie kein offenes Licht im Dachraum/Speicher
- Decken Sie elektrische Leuchten und Einrichtungen nicht mit brennbaren Materialien (z.B. Papier, Textilien) zu
- Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Dachraum/Speicher
- Speicherflure sind unbedingt freizuhalten, damit die Feuerwehr im Einsatzfall möglichst ungehindert wirksame Löscharbeiten durchführen kann.

Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen zur sicheren Lagerung von Gegenständen in Gebäuden haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Feuerwehr. Sie erreichen uns rund-um-die-Uhr unter der Rufnummer 0 72 31 / 39 25 11.

Treppen, Flure Durchfahrten

Keine Lagerung von

- jeglichem Material in Treppenträumen, Fluren und Durchfahrten (z.B. Mülltonnen, Kinderwagen, Altpapier, Sperrmüll, Wertstoffe, Fahrräder, Schuhschränke)
- entzündlichen Flüssigkeiten jeder Art

Bei einem Brand müssen die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten gewährleistet sein!

Kleinflächige Bilder und Pflanzen in geringem Umfang sind als „Verschönerungen“ zulässig.

Für Ihre Sicherheit

- Treppenträume und Flure in mehrgeschossigen Gebäuden sind im Brandfall Ihre „Lebensversicherung“!

Die Feuerwehr Pforzheim informiert



Sichere Lagerung von Gegenständen in Gebäuden

§ 15 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg besagt:

„Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Diese Informationsschrift zeigt Ihnen, wie Sie durch das richtige und sichere Lagern von Gegenständen Ihren Beitrag zur Sicherheit in Gebäuden leisten können.

Feuerwehr Pforzheim

Wir sind für Sie da!



Garagen

Keine Lagerung von

- Kraftstoffen und Kraftstoffbehältern bzw. Flüssiggasen außerhalb von Kraftfahrzeugen
- öl- oder fetthaltigen Putzlappen in offenen Behältern (ölgetränkte Lappen können sich selbst Entzünden)
- Stoffen, die zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten genutzt wurden
- Müllbehälter

Zulässige Lagerung von

- max. 200 Liter Dieselkraftstoff und max. 20 Liter Benzin in dichtverschlossenen, bruchsicheren Behältern in Garagen bis 100 m² Nutzfläche
- unerheblichen Mengen brennbarer Stoffe (z.B. Fahrrad, Gepäckträger, 1 Satz Reifen) je Stellplatz

Für Ihre Sicherheit

- Zweckentfremden Sie nicht bauliche Anlagen, die als Garagen genehmigt sind
- Halten Sie Ordnung
- Verwenden Sie kein offenes Feuer
- Verschließen Sie Ihre Garage – so können Sie vorsätzliche Brandstiftungen vermeiden

Kellerräume Wohnungen

Keine Lagerung von

- gefüllten und/oder leeren Flüssiggasbehältern unter Erdgleiche
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (z.B. Mopeds, Rasenmäher), auch mit entleertem Kraftstofftank

Zulässig ist innerhalb von Wohnungen eine Lagerung von

- max. 100 Liter Heizöl
- max. 1 Liter leicht entzündliche Flüssigkeiten wie z.B. Benzin
- max. 5 Liter entzündliche Flüssigkeiten wie z.B. Petroleum
- zwei Flüssiggasflaschen (einschließlich leeren Behältern) von max. 14 kg, jedoch nicht in Schlafräumen und pro Raum höchstens eine Flasche

Zulässig ist innerhalb von Kellerräumen eine Lagerung von

- bis zu 5000 Liter Heizöl unter bestimmten Voraussetzungen (bei mehr als 5000 l ist ein vorschriftsmäßiger Öllagerraum nötig)
- max. 20 Liter entzündliche bzw. leicht entzündliche Flüssigkeiten in unzerbrechlichen Gefäßen im Keller von Wohngebäuden (Gesamtkeller)

Für Ihre Sicherheit

- verschließen Sie Kellerräume, auch tagsüber
- Vorkehrungen gegen Einbruch-Diebstahl können vorsätzliche Brandstiftungen verhindern
- Entrümpeln Sie von Zeit zu Zeit den Keller

Räume mit Feuerstätten

Keine Lagerung von

- größeren Mengen leichtentzündbarer Stoffe
- Brennbareren Stoffen an Kaminen

Zulässige Lagerung von

- Höchstens 5000 Liter Heizöl - die Feuerstätte muss sich außerhalb eines Auffangraumes für auslaufendes Heizöl befinden und zwischen Behältern und Feuerungsanlage muss ein Mindestabstand von 1 m bestehen (zusätzliche Anforderungen an die Räume sind zu beachten)
- Maximal 15000 kg fester Brennstoffe
- Sie dürfen nicht unmittelbar neben der Feuerstätte lagern, wenn kein Schutz vor starker Erwärmung besteht.
- Wenn die Gesamt-Nennwärme 50 kW überschreitet, darf der Raum außer zur zulässigen Brennstofflagerung nicht anderweitig genutzt werden.

Für Ihre Sicherheit

- Feuerstätten- und Brennstofflagerräume sind keine Abstellräume